

**Rechtssicherheit für
Notfallsanitäterinnen und
Notfallsanitäter**

**Änderungsantrag der Mitglieder im Ausschuss für Gesundheit der Fraktion
DIE LINKE.**

**zum Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung auf Drucksache 19/24447
zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung
weiterer Gesetze
(MTA-Reform-Gesetz)**

Der Ausschuss für Gesundheit wolle beschließen:

Artikel 12 Nummer 1 (betreffend Änderung des Notfallsanitätergesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) In § 2a Abs.1 Nummer 2 wird das Wort „oder“ hinter „Lebensgefahr“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Folgeschäden“ werden die Worte „oder Schmerzzustände“ eingefügt.
- b) In § 2a Abs. 1 Nummer 3 b) wird hinter den Worten „durchgeführt werden dürfen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
- c) § 2a Abs. 1 Nummer 4 wird gestrichen.
- d) § 2a Abs. 2 wird gestrichen.

Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung ist ungeeignet, das angestrebte Ziel einer schon lange dringend notwendigen Rechtssicherheit für die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zu erreichen. Insbesondere die in diesem Änderungsantrag zu streichenden Regelungsvorschläge der Bundesregierung verhindern dies.

Zu a): Auch Schmerzzustände können neben Lebensgefahr und wesentliche Folgeschäden dringend behandlungsbedürftig sein. Daher ist es den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rahmen des von ihnen Erlernten zu ermöglichen, auch hier selbstständig tätig zu werden.

Zu b) und c): Die hier geforderten Streichungen erhöhen die Rechtssicherheit. Denn wenn die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter verpflichtet wären, nur dann die von ihnen gelernten und beherrschten Maßnahmen anwenden zu dürfen, „wenn eine vorherige

Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt unter Berücksichtigung des Patientenwohles nicht möglich ist“, dann würde erstens unnötige Zeit verloren gehen, zweitens müsste jeder Einzelfall vor dem Hintergrund der rechtlich unklaren Prämisse „unter Berücksichtigung des Patientenwohls“ von den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern geprüft werden, drittens müsste geprüft werden, ob irgendeine Ärztin oder irgendein Arzt unabhängig von ihrer oder seiner fachlichen Qualifikation verfügbar sein könnte, viertens würden unnötig viele (Not-)Arzteinsätze die Folge sein. Unklar wäre den Handelnden vor Ort auch in welchem Zeitraum eine Ärztin oder ein Arzt zumindest telemedizinisch zur Verfügung stehen müsste, um eigenständige heilkundliche Maßnahmen durchführen zu dürfen. Die von der Bundesregierung hier eingefügte Konditionalität missachtet zudem die erlernten Fähigkeiten der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, was eine Verletzung von Artikel 12 Grundgesetz bedeuten könnte. Zuletzt sei noch erwähnt, dass die Zielsetzung bei der Einführung des Berufsbildes 2013, wonach eine Entlastung der notärztlichen Kapazitäten erfolgen sollte, durch diese Regelung konterkariert würde.

Zu d): Der im Entwurf erhaltene Absatz 2 verkennt, dass es bereits seit vielen Jahren einen bundesweit konsentierten Katalog gibt. Er ist unnötig und daher zu streichen.